

Allgemeine Mietbedingungen

HOGA Schweißtechnik GmbH, Dobritzer Str. 38, 39261 Zerbst

1) Allgemeines:

Die nachstehenden Mietbedingungen werden Inhalt des Mietvertrages.
Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruches des Vermieters bedarf.

2) Mietzeit:

Für die im Vertrag festgelegte Mietzeit gilt folgendes:
Die Miete beginnt mit dem im Mietvertrag festgelegten Datum, Änderungen bedürfen der Schriftform.
Das Mietende muss vom Mieter angezeigt und vom Vermieter bestätigt werden.
Im Falle einer fristlosen Kündigung endet die Mietzeit mit dem Zugang der fristlosen Kündigung.

3) Abholung/Versand:

- a) Für den Fall der Abholung durch den Mieter gilt, dass das Gerät am Tage des Mietbeginns zur Abholung bei Vermieter bereitsteht, es sei denn, eine andere Abholstelle ist vereinbart. Der genaue Termin der Abholung ist vorher telefonisch abzustimmen.
- b) Für den Fall der Versendung gilt, dass der Vermieter das Gerät spätestens am Tage des Mietbeginns an die angegebene Anschrift zum Versand bringt.
- c) Die Versendung durch den Vermieter erfolgt auf Kosten und Gefahr vom Mieter. Der Vermieter deckt keine Transportversicherung ein.
- d) Der Mieter hat das Gerät auf seine Kosten und Gefahr spätestens an dem genannten Tag der Beendigung der Mietzeit dem Vermieter im Lager HOGA Zerbst zurückzugeben, im Falle der fristlosen Kündigung spätestens binnen 5 Tagen nach Zugang der fristlosen Kündigung.

4) Mietzins:

Die Mietrechnung wird vom Vermieter nach Rückgabe des Mietgegenstandes erstellt. Bei Verträgen von längerer Dauer ist der Vermieter berechtigt, jeweils monatlich am Ende eines Monats abzurechnen.
Der Rechnungsbetrag ist gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.

5) Mängelregelung:

- a) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten. Der Vermieter sichert zu, dass bei vertragsmäßigem Gebrauch und ordnungsgemäßer Unterhaltung das Gerät für die vereinbarte Mietzeit leistungsfähig ist.
- b) Der Mieter hat das Gerät sofort nach Abholung bzw. Anlieferung auf seine Beschaffenheit und Einsatzfähigkeit zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen (Eingang beim Vermieter) mitzuteilen.
Die gleiche Frist gilt, wenn ein Mangel erst später auftritt, ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Mangels.
- c) Die Mängelanzeigen sind schriftlich vorzunehmen, wobei eine Mängelanzeige per Telefax ausreicht.
- d) Beruht der Mangel auf einem Defekt der Maschine, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, wird der Vermieter entweder kurzfristig eine Reparatur durchführen oder aber ein Ersatzgerät stellen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters, insbesondere für Folgeschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Auch vom Mieter zu vertretende Schäden an dem Mietgegenstand sind vom Mieter sofort dem Vermieter anzuzeigen. Es gelten die oben genannten Fristen. Der Vermieter ist in diesem Falle zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Vermieter kann aber auch den Gegenstand reparieren oder ein Ersatzgerät stellen. Den vom Mieter zu vertretenden Schaden hat der Mieter nach entsprechender Inrechnungstellung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum auszugleichen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Mietgegenstand darf nicht überbeansprucht werden. Der Mietgegenstand darf nur durch Personal bedient werden, das mit der Bedienung des Gerätes vertraut ist bzw. ausdrücklich geschult ist.
Der Mieter haftet auch für Folgeschäden infolge Verletzung der Anzeigepflicht bei Auftreten von Mängeln.

6) Rückgabe:

- a) Der Mietgegenstand ist unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- b) Wird der Mietgegenstand nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, ist der Mieter für den dem Vermieter daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens ist Mieter auf jeden Fall verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietzinses (einschl. MwSt.) zu zahlen.

7) Sonstige Pflichten von Mieter:

- a) Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung vom Vermieter nicht weiter- bzw. untervermieten oder sonstige Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort, gegebenenfalls telefonisch, zu informieren, wenn eine Beeinträchtigung des Mietgegenstandes eingetreten oder zu befürchten ist (z.B. durch eine Pfändung).
- c) Der Mieter hat die jederzeitige Besichtigung des Mietgegenstandes durch den Vermieter bzw. vom Vermieter beauftragte Personen zu gestatten. Der Vermieter wird diese Besichtigung unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden vorher ankündigen.
- d) Ist das Mietverhältnis beendet und ist der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht nachgekommen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten vom Mieter bei diesem abzuholen. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vermieter dieses Recht bereits mit dem Zugang der fristlosen Kündigung.
- e) Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Aufrechnungsrecht gegenüber den Mietforderungen besteht nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen bzw. vom Vermieter anerkannten Gegenforderungen.

8) Haftung des Vermieters:

- a) Der Vermieter sichert zu, im Falle einer Mängelanzeige binnen 3 Arbeitstagen die Entscheidung zu treffen, ob der Mangel behoben wird oder ob ein Ersatzgerät geliefert wird, sofern der Vermieter nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Reparatur bzw. Ersatzlieferung haben unverzüglich zu erfolgen.
- b) Kommt der Vermieter seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung bzw. Versendung des Mietgegenstandes oder zur Behebung angezeigter Mängel nicht nach, ist der Mieter berechtigt, nach setzen einer Frist von 1 Woche zur Beseitigung der Leistungsstörung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen.
Hat der Vermieter die Gründe für die nicht rechtzeitige Bereitstellung bzw. Versendung oder Mängelbeseitigung nicht zu vertreten oder trifft ihn nur leichte Fahrlässigkeit, ist ein Schadensersatzanspruch vom Mieter, gleich aus welchem Grund, ausdrücklich ausgeschlossen.

9) Schlußbestimmungen:

- a) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, nichtig sein, werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zerbst